

# Obdachlos?

## **ERFRIERUNGSGEFAHR?!**

**Eine Handreichung  
zum Erfrierungsschutz  
von Wohnungslosen**

des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales,  
der Kommunalen Landesverbände und  
der Liga der freien Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg

# Inhaltsverzeichnis

Grußwort Frau Ministerin Katrin Altpeter MdL

## 1. Einleitung

## 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Verpflichtung des Staates, das menschliche Leben zu schützen und Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden Kältetods durchzuführen
- 2.2 Verpflichtung der Ortspolizeibehörden (Gemeinden) zur Einweisung in eine Notunterkunft
- 2.3 Verantwortung der Sozialhilfeträger

## 3. Prävention

## 4. Notfallsituationen

## 5. Arbeitshilfen für die Praxis

- 5.1 Infokarte für Betroffene
- 5.2 Plakate für Kommunen und Einrichtungsträger
- 5.3 Informationen für Bürgerinnen und Bürger – Hinweistext für Veröffentlichung im Amtsblatt

## 6. Kooperationsmöglichkeiten mit der Wohnungslosenhilfe der freien Wohlfahrtspflege

## 7. Schlusswort

## Anhang: Praxisbeispiele

- I. Stadtkreise
  - I.1 Freiburg im Breisgau
  - I.2 Heidelberg
  - I.3 Karlsruhe
  - I.4 Pforzheim
  - I.5 Ulm an der Donau
- II. Kreisangehörige Städte
  - II.1 Albstadt
  - II.2 Böblingen
  - II.3 Esslingen am Neckar
  - II.4 Göppingen
  - II.5 Horb am Neckar
  - II.6 Lauda-Königshofen
  - II.7 Münsingen
  - II.8 Ravensburg
  - II.9 Reutlingen
  - II.10 Rottweil
  - II.11 Schwäbisch Hall

## **Grußwort von Frau Ministerin zur Handreichung Erfrierungsschutz Obdachlose**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kalte Jahreszeit bringt jedes Jahr Gefahren für Leib und Leben unserer wohnungslosen Mitmenschen mit sich, die nicht unterschätzt werden dürfen. In vergangenen Wintern waren gerade in besonders kalten Nächten leider immer wieder Erfrierungsopfer bis hin zum Kältetod zu beklagen.

Niemand muss in Baden-Württemberg auf der Straße übernachten! Kommunen und karitative Organisationen halten von Beratungsstellen über Aufwärmstuben bis hin zu Nachtquartieren vielfältige niederschwellige Angebote für wohnungslose Menschen bereit. Mit Unterstützung des Landes konnten in den vergangenen Jahren die Angebote verbessert werden, insbesondere für wohnungslose Frauen und Jugendliche.

Wohnungslose Menschen leiden neben Armut oft unter sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten und Schamgefühlen. Unterstützungsangebote nützen nur etwas, wenn sie die wohnungslosen Menschen auch erreichen und von ihnen angenommen werden können.

Es freut mich daher, dass die Kommunalen Landesverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales und die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg in einer gemeinsamen Initiative diese Handreichung erarbeitet haben. Akteure der Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege und alle, die sich für wohnungslose Menschen engagieren, finden darin nützliche Hinweise bis hin zu praktischen Arbeitshilfen für Infokarten, Plakate und Pressemitteilungen.

Lassen Sie uns alle zusammenarbeiten, um wohnungslose Menschen und auch die breite Bevölkerung für die Kältegefahren zu sensibilisieren. Wir wollen mit dieser Handreichung aber auch darüber informieren, wo im Notfall schnell Hilfe herbeigerufen werden kann.

Katrin Altpeter MdL  
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren

## 1. Einleitung

Es ist nicht ganz klar, wie viele Menschen in Deutschland auf der Straße leben, da keine genauen Statistiken existieren. Offizielle Zahlen gehen von 18.000 Obdachlosen aus. Für diese Menschen besteht insbesondere im Winter Gefahr. Denn jede Nacht im Freien kann tödlich sein: Obdachlose sind der Kältewelle im Winter schutzlos ausgeliefert. Bei klirrendem Nachtfrost kann es trotz Decken, Pullovern und Zelt zum Kältetod kommen.

Aufgrund der zurückliegenden harten Winter in den Kalenderjahren 2009 und 2010 mit 17 bzw. 7 Kältetoten hat die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. angeregt, eine Informationsbroschüre zum Thema Erfrierungsschutz zu erstellen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe Erfrierungsschutz gegründet, die diese Handreichung erarbeitet hat.

Die Handreichung enthält neben allgemeinen Ausführungen und einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen auch konkrete Praxislösungen, welche die Handhabung der Kommunen im Bereich des Erfrierungsschutzes aufzeigen. Darüber hinaus sind für die Kommunen und Einrichtungsträger Arbeitshilfen enthalten, die vor Ort dazu beitragen können, Betroffene sowie Bürgerinnen und Bürger auf die Gefahr des Kältetods hinzuweisen.

Die Empfehlungen richten sich insbesondere an Kommunen. Die unter Ziffer 5 enthaltenen Hinweise sollen darüber hinaus auch der Information der Polizei, den Einrichtungsträgern, den Bürgerinnen und Bürgern und den Notruf-Leitstellen dienen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### **2.1 Verpflichtung des Staates, das menschliche Leben zu schützen und Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden Kältetods durchzuführen**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit. Das Leben stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar. Es ist die vitale Basis der Menschenwürde und Voraussetzung aller Grundrechte. Hierbei handelt es sich um ein Menschenrecht, das jedem unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit zusteht. Das Grundrecht auf Leben schützt nicht nur vor staatlichen Eingriffen. In den Fällen, in denen das Leben durch die Vorenthaltung lebensnotwendiger Mittel unmittelbar bedroht ist, ist der Staat verpflichtet, das Leben zu schützen. Auch aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. GG folgt eine unmittelbare Leistungspflicht des Staates. Schließlich normiert Art. 1 Abs. 1 GG das unbedingte und oberste Prinzip der verfassungsmäßigen Ordnung, nämlich die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, diese zu achten und zu schützen.

Aus diesen Grundrechten folgt auch der Anspruch eines Menschen gegenüber dem Staat, vor dem Erfrieren bewahrt zu werden, wenn die öffentliche Gewalt zurechenbar Kenntnis von der lebensbedrohenden Situation erlangt.

Nach § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und dabei vor allem die Grundrechte. Wegen der Gefährdung der oben genannten Grundrechte stellt der drohende Kältetod grundsätzlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind vor allem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden zuständig und wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint auch die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

Erhalten die zuständigen Stellen davon Kenntnis, dass eine Person, die schutzlos der Kälte ausgesetzt ist, zu erfrieren droht, sind sie im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ihr Entschließungsermessen ist in diesen Ausnahmefällen in der Regel „auf Null reduziert“. Handelt es sich dabei zugleich um Kranke oder Verletzte, die sich in einer Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn Sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten, ist der Rettungsdienst beizuziehen.

Ein Einschreiten ist in der Regel auch dann erforderlich, wenn die gefährdete Person freiwillig obdachlos ist und Hilfe ablehnt. Denn auch in den Fällen einer drohenden Selbsttötung liegt immer eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor. Notfalls ist der Betroffene zu seinem Schutz in Gewahrsam zu nehmen. Denn in vielen Fällen ist davon auszugehen, dass sich ein derart Gefährdeter in einer psychischen Ausnahmesituation befindet und daher nicht mehr in der Lage ist, seine Situation richtig einzuschätzen.

## **2.2 Verpflichtung der Ortspolizeibehörden (Gemeinden) zur Einweisung in eine Notunterkunft**

Obdachlose Personen, die vom Kältetod bedroht sind, verfügen nicht über eine Unterkunft, die ihnen Tag und Nacht Schutz vor dem rauen Wetter des Winters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht. Ist der Obdachlose mit diesem Zustand nicht bzw. nicht mehr einverstanden, liegt eine sog. unfreiwillige Obdachlosigkeit vor. Nach vorherrschender Rechtsauffassung stellt die unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. d. § 1 Abs. 1 PolG dar, da die Grundrechte des Betroffenen auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und dergleichen gefährdet werden. Die zuständige Polizeibehörde muss diese Gefahr für das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit abwehren und dem Betroffenen - unabhängig von der Nationalität - eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung stellen. Auch hier hat sie kein Entschließungsermessen, vielmehr muss sie den Obdachlosen durch den Erlass einer entsprechenden Polizeiverfügung einweisen. Notfalls kann der unfreiwillig Obdachlose seinen Anspruch auf vorübergehende und notdürftige Unterbringung vor dem Verwaltungsgericht (insbesondere im Wege der einstweiligen Verfügung) durchsetzen.

Sachlich zuständig für die Einweisung in eine Notunterkunft ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde. Örtlich zuständig ist die Polizei, in deren Bezirk – regelmäßig ist dies das Gemeindegebiet - sich der Obdachlose / Antragsteller tatsächlich aufhält und Hilfe begehrt / benötigt. Um diese polizeiliche Aufgabe erfüllen zu können, sollte jede Stadt und Gemeinde, die für die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Personen erforderliche Anzahl von Notunterkünften zur Verfügung stellen. Die Notunterkunft muss den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft genügen (z.B. beheizbar, sanitäre Anlagen in der Unterkunft oder in unmittelbarer Nähe) und grundsätzlich ganztags zur Verfügung stehen. Hierzu besteht auch die Möglichkeit der Interkommunalen Zusammenarbeit (weitere Ausführungen unter Kapitel 4).

## **2.3 Verantwortung der Sozialhilfeträger**

Das in den Ziffern 2.1. und 2.2 skizzierte Ordnungsrecht ist dabei auf die kurzfristige Gefahrenabwehr in unvorhergesehenen Notlagen, damit als reaktive Maßnahme ausgerichtet. Das Sozialhilferecht nimmt die Problemlagen als Leistungsrecht in den Fokus

und zielt auf die Vermeidung absehbarer Gefahrenlagen oder die Überwindung längerfristiger Notlagen. Absehbar können sie sein, wenn in jedem Winter immer wieder neue Hilfebedarfe entstehen. Längerfristige Notlagen treten häufig in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auf. Hier besteht ein Hilfsanspruch nach § 67 des zwölften Sozialgesetzbuchs auf Sozialhilfe – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Die konkrete Hilfe umfasst alle dem Ziel des § 67 dienenden Maßnahmen, materielle und persönliche Hilfe. Betont wird jedoch die Beratung und persönliche Betreuung des Leistungsberechtigten, weil die materielle Hilfe weitgehend durch andere Hilfen nach dem SGB XII abzudecken ist.

### 3. Prävention

Damit die Betroffenen die Eigenfürsorge in kalten Winternächten wahrnehmen können und die Bürgerinnen und Bürger für die Thematik sensibilisiert werden, sollten die Kommunen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Präventionsarbeit leisten. Hierbei sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Information über örtliche Zuständigkeiten und Hilfeangebote
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürgern zu möglichen Hilfen bei drohender Erfrierung von Wohnungslosen
- Aufbau von kommunalen Vorsorgestrukturen zum Erfrierungsschutz
- Information der Betroffenen zur Hinzuziehung des Rettungsdienstes in medizinischen Notfällen unter der Notrufnummer 112.

Sowohl zur Information der Betroffenen als auch zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger sind in Kapitel 5 Erläuterungen und Muster vorhanden.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Verpflichtung sollte jede Stadt und Gemeinde, die für die Unterbringung von (unfreiwillig) wohnungslosen Menschen erforderliche Anzahl von Notunterkünften zur Verfügung stellen, die ganztägig zu erreichen sein müssen. Dies ist bei unfreiwillig Obdachlosen in den meisten Kommunen gewährleistet. Bei freiwillig Obdachlosen denen an kalten Wintertagen der Erfrierungstod droht, bereitet die vorübergehende Unterbringung aber vor allem in mittelgroßen und kleineren Kommunen Probleme.

Allgemein ist die Kälte für Obdachlose in den Großstädten ohnehin kein so großes Problem wie auf dem Land. Zwar ist die Zahl der Wohnungslosen in den Städten am höchsten, doch gibt es hier in der Regel ein breiteres Hilfsangebot (vgl. Anhang). Beobachtungen zufolge erfrieren die meisten Obdachlosen in kleineren Kommunen und in den neuen Bundesländern, da dort oftmals nur eine unzureichende oder gar keine Infrastruktur für Wohnungslose vorhanden ist.

Deswegen ist es erforderlich, dass Gemeinden und Städte Vorsorge treffen und neben der Präventionsarbeit eine Infrastruktur / Vernetzung aufbauen. Denn meist werden die von Erfrierung bedrohten Obdachlosen vom Polizeivollzugsdienst aufgegriffen. In der Regel verfügen Obdachlose, die vom Kältetod bedroht sind, über keine Unterkunft, so dass der Polizeivollzugsdienst dem Betroffenen zunächst eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung stellen muss.

Ist dem Polizeivollzugsdienst von der Gemeinde als Ortspolizeibehörde nicht mitgeteilt worden, wohin der Betroffene gebracht werden soll, entscheidet er nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Gemeinden als Ortspolizeibehörden können hier lenkend tätig werden, indem sie dem Polizeirevier mitteilen, wohin der von Erfrierung bedrohte Obdachlose gebracht werden soll. Die Notunterkunft muss nicht zwingend ein Wohncontainer oder die klassische Obdachlosenunterkunft sein, sondern der kurzfristig notwendige Erfrierungsschutz kann beispielsweise auch durch eine Pension erfolgen, mit der die Kommune eine entsprechende Absprache getroffen hat.

Örtlich zuständig ist die Stadt oder die Gemeinde, in der die Obdachlosigkeit und damit die sicherheitsrechtlich relevante Gefahrenlage besteht. Entscheidend ist allein der tatsächliche Aufenthaltsort des Obdachlosen. Unerheblich ist die Frage nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort oder wo dieser zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

Für den Erfrierungsschutz sind auch verschiedene Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit denkbar. Beispielsweise können sich mehrere Kommunen zusammen tun und einen Raum zur Verfügung stellen oder kleinere Gemeinden können sich der nächstgrößeren Stadt mit solchen Unterbringungsmöglichkeiten anschließen. Auch können die Kommunen die freien Träger mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen. Die Erreichbarkeit ist dabei insbesondere auch für Notfälle in den Nachtstunden zu prüfen. Zu den Anforderungen an die Unterkunft wird auf Unterabschnitt 2.2 verwiesen.

Im Anhang werden kommunale Praxisbeispiele zum Erfrierungsschutz aufgeführt, die zeigen, dass es verschiedene Kooperationsmöglichkeiten gibt.

## 4. Notfallsituationen

Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es in Deutschland keine zentrale Notrufnummer für den Erfrierungsschutz von Obdachlosen. Der Aufbau einer nationalen Notrufnummer für den Erfrierungsschutz wäre sehr Kosten und Zeit intensiv. In der AG Erfrierungsschutz bestand deswegen sehr schnell Konsens, dass in unvorhergesehenen Notlagen auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden muss. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat deswegen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg den Einsatz der Notrufnummer 112 besprochen.

Bei entsprechend geringen Außentemperaturen kann für Obdachlose eine Lebensbedrohung durch Erfrieren oder eine schwere gesundheitliche Schädigung nicht ausgeschlossen werden. Wenn es notwendig ist, umgehend medizinische Hilfe zu leisten, ist der Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112 zu alarmieren.

Deswegen gilt:

**Bei drohender Lebensgefahr und akuten gesundheitlichen Gefährdungen:**

### **NOTRUFNUMMER 112**

Diese Nummer kann von Betroffenen als auch von Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden, wenn sofortige medizinische Hilfe im Rahmen des Erfrierungsschutzes benötigt wird. **Die 112 kann wohnungslosen Menschen das Leben retten.**

## 5. Arbeitshilfen für die Praxis

Mit den Arbeitshilfen soll der Praxis ein Service-Paket zur Verfügung gestellt werden, das in eigener Verantwortung und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eingesetzt werden kann. Entwickelt wurden grafisch gestaltete Druckvorlagen bzw. Downloads für eine Infokarte, ein Plakat, eine Pressemitteilung sowie die vorliegende Handreichung. Die Vervielfältigung erfolgt vor Ort, Hinweise auf Adressen und Ansprechpersonen können eingefügt werden.

### 5.1 Infokarte für Betroffene

Die Infokarte wendet sich direkt an obdachlose Menschen. Sie informiert über die Notrufnummer bei akuter Erfrierungsgefahr und enthält den Hinweis, dass und wo man sich im Winter rechtzeitig um eine Unterkunft bemühen sollte.

Die Karten können bei Behörden und Einrichtungen, ausgelegt bzw. an Betroffene überreicht werden. Die Rückseite kann zum Ausdrucken oder Stempeln von Adressen und Ansprechpersonen genutzt werden. Hilfreich ist es, die Karten einzuschweißen, damit sie Wind und Wetter überstehen.

Download: <http://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose.html>

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>OBDACHLOS?<br/>ERFRIERUNGSGEFAHR?!</b></p> <p><b>Im Notfall:<br/>Notrufnummer<br/>112</b></p> <p>für rettungsdienstliche Hilfe kostenfrei anrufen</p> <p><small>Eine Initiative des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales<br/>und der Kommunalen Landesverbände, der Liga der freien<br/>Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.</small></p> | <p>Eine<br/>Unterkunft<br/>kann Ihr Leben<br/>Retten!</p> <p>Bitte<br/>informieren Sie<br/>sich rechtzeitig<br/>im Rathaus<br/>oder beim<br/>Landratsamt.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 5.2 Plakate für Kommunen und Einrichtungsträger

Die Plakate sind als Aushang in Behörden, in Einrichtungen und an zentralen Orten wie Bahnhöfen oder bekannten Szenetreffs gedacht. Sie sollen Betroffene auf Adressen von Unterkünften und auf die Adresse der zuständigen Behörde bzw. sonstiger Ansprechpartner sowie deren Öffnungszeiten hinweisen, aber auch Bürgerinnen und Bürger informieren und dazu motivieren, im Bedarfsfall Hilfe zu leisten. Über die Notrufnummer 112 kann der Rettungsdienst bei medizinischen Notfällen alarmiert werden. In einem Kasten können Hinweise auf Adressen, Ansprechpersonen, Unterkünfte u. ä. eingefügt werden. Die Plakate können im DIN A4-Format oder sofern ein entsprechender Drucker vorhanden ist im A3-Format ausgedruckt werden. Beim Anbringen in Außenbereichen empfiehlt sich eine Schutzfolie.

Download: <http://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose.html>

## **OBDACHLOS? ERFRIERUNGSGEFAHR?!**

**Minusgrade und Sie haben keine Unterkunft?**

**Sie sehen einen obdachlosen Mitmenschen in Erfrierungsgefahr?**

**Wenn Sie eine Erfrierungsgefahr erkennen, wenden Sie sich bitte an die Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. die nächste Polizeidienststelle!**

**Rechtzeitiger Erfrierungsschutz kann Leben retten!  
Informationen zum Erfrierungsschutz gibt es im Rathaus oder  
Landratsamt.**



**Bei drohender Lebensgefahr und akuten gesundheitlichen Gefährdungen:**

**Notrufnummer**

**112**

kostenfrei anrufen

Eine Initiative des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und der Kommunalen Landesverbände, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

### **5.3 Informationen für Bürgerinnen und Bürger –Hinweistext für Veröffentlichung im Amtsblatt**

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger und zur Sensibilisierung für das Thema Erfrierungsschutz in der Öffentlichkeit können Mitteilungen im Amtsblatt oder anderen Verlautbarungen erfolgen. Vielleicht ist auch die örtliche Presse bereit, eine Anzeige zu schalten.

Download: <http://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose.html>

## **OBDACHLOS? ERFRIERUNGSGEFAHR?!**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch in einem wirtschaftlich prosperierenden Land, wie der Bundesrepublik Deutschland, erfrieren in winterlichen Kälteperioden immer wieder obdachlose Menschen oder erleiden schwere Erfrierungen.

### **WIR BITTEN SIE UM IHRE UNTERSTÜTZUNG:**

Helfen Sie Menschen ohne Obdach, die bei großer Kälte in eine Notsituation geraten sind!

Melden Sie ihre Beobachtungen von hilflosen Personen oder von Notsituationen bei großer Kälte!

### **WAS IST IN NOTFÄLLEN ZU TUN?**

In Notfällen bitten wir Sie, sich an das Ordnungsamt der Gemeinde/der Stadt oder an Ihr Polizeirevier/Ihren Polizeiposten zu wenden.

*Platzhalter für örtliche Adressen*

Bei drohender Lebensgefahr und akuten gesundheitlichen Gefährdungen steht die

**Notrufnummer 112**

für dringende medizinische Hilfe kostenfrei zur Verfügung. Dort erhalten Sie weitere Hilfe.

## **6. Kooperationsmöglichkeiten mit der Wohnungslosenhilfe der freien Wohlfahrtspflege**

Im Anhang sind in den Praxisbeispielen zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Wohnungslosenhilfe der freien Wohlfahrtspflege und den Kommunen aufgeführt. Genutzt werden können damit die Ressourcen und das know how dieser freien Träger, die schon traditionell die Hilfe für diesen Personenkreis umsetzen. Damit gelingt auch die Verzahnung mit weitergehenden Hilfen. Die Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe können Zuständigkeiten feststellen oder einen weitergehenden Hilfebedarf erkennen. Beim Vorliegen

besonderer sozialer Schwierigkeiten steht ein differenziertes Angebot zur Verfügung. Dies ist bedeutsam, weil ein hoher Anteil von Schutzsuchenden mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblemen oder somatischen Erkrankungen belastet ist. Notlagen ergeben sich auch durch ein Leben in sozialer Ausgrenzung über teilweise viele Jahre oder Jahrzehnte.

**Kooperationen** zwischen Kommunen und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe lassen sich in drei Hauptformen darstellen:

- (1) Kommunal betriebener Erfrierungsschutz mit Zugangssteuerung und Belegung durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe. Genutzt wird dabei insbesondere deren Anlauffunktion und Kenntnis des Personenkreises, sowie die Verzahnung mit weiterführenden Hilfeangeboten.
- (2) Kommune stellt die Räumlichkeiten für den Erfrierungsschutz, der freie Träger übernimmt Zugangssteuerung, Belegung und Betreuung, ggf. bis hin zu Betrieb und Organisation des gesamten Erfrierungsschutzes.
- (3) Der freie Träger der Wohnungslosenhilfe übernimmt die komplette Bereitstellung und den Betrieb von betreuten Unterkünften mit eigenen Ressourcen. Hier werden auch die Immobilien des freien Trägers samt ihrer Infrastruktur (z.B. Ruf- und Nachtbereitschaft, Tagesaufenthalt, Fachpersonal u.a.m.) genutzt.

Die Kooperationsformen erfordern eine Vereinbarung zur Leistung und Finanzierung des Angebots der freien Träger. Dabei bleibt die rechtliche Verpflichtung zur bedarfsgerechten Bereitstellung eines Erfrierungsschutzes bei der Kommune. Diesbezüglich sollten eine Reihe von Sachverhalten geprüft werden, für die nachfolgender Katalog eine Hilfestellung geben kann.

**Offene Fragen** zur bedarfsgerechten Bereitstellung eines Erfrierungsschutzes:

- ✓ Erreichbarkeit  
Ist das Angebot auch bei Notlagen in den Nachtstunden erreichbar (z.B. für junge Frau, die von gewalttätigem Freund nach Mitternacht aus der Wohnung geworfen wird)? Diese Frage stellt sich insbesondere bei weit entfernten, zentralen Angeboten in einem Flächenlandkreis. Soweit keine polizeiliche Verbringung sichergestellt ist, können zusätzlich örtliche, provisorische Lösungen organisiert werden, vom polizeilichen Gewahrsam über eine polizeilich zugängliche „Notschlafstelle“ bis hin zum gesicherten Zimmer in einem Gasthof / einer Pension. Hier bieten sich auch Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinden an.
- ✓ Getrennte Angebote für Frauen  
Obdachlose Frauen sind in besonderer Weise männlicher Gewalt ausgesetzt. Insbesondere bei Übernachtungsangeboten muss eine getrennte Unterbringung möglich sein.
- ✓ Versorgung für alle Personen  
Gibt es Hilfemöglichkeiten für Menschen mit Hund? Ist ein Schutz auch für stark alkoholisierte oder aggressive Personen gesichert? Wie können Menschen mit ansteckender Krankheit versorgt werden? Hierzu wird auf das Praxisbeispiel Ulm verwiesen.
- ✓ Tagesaufenthalt bei Frost  
Soweit der Erfrierungsschutz nur für die Nachtstunden zur Verfügung steht, wie kann der Tagesaufenthalt bei Frost gesichert werden? Hier ist an eine Kooperation mit Tagesstätten der Wohnungslosenhilfe, Absprachen mit der Bahnhofsverwaltung und öffentlichen Gebäuden zu denken.
- ✓ Verzahnung mit weiterführenden bzw. längerfristigen Hilfen  
Zur Abklärung eignen sich insbesondere die Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe, betreute Wohnangebote nach § 67 SGB XII und längerfristige Unterbringungen über das Ordnungsamt.

- ✓ Aufsuchende Hilfe in Großstädten  
Hier haben sich Modelle von Streetwork (s. Praxisbeispiel Heidelberg) bis hin zu einem „Kältebus“ bewährt. Bedeutungsvoll ist hier auch eine wirksame Information der großstädtischen Bevölkerung.
- ✓ Schutz vor Gewalt  
Bei größeren Angeboten muss unbedingt ein Schutz vor Gewalt sicher gestellt werden<sup>1</sup>. Dies kann in Form von Ruf- oder Nachtbereitschaft bis hin zu einem Nachtdienst gehen.

---

<sup>1</sup> S. z.B. Günter Wallraff "Aus der schönen neuen Welt - Expeditionen ins Landesinnere", Kapitel „Unter Null“, Kiepenheuer & Witsch Verlag, Köln 2009

## 7. Schlusswort

Die strengen Winter 2009 und 2010 haben die Notwendigkeit der Präventionsarbeit im Bereich „Erfrierungsschutz“ verdeutlicht. Die Zahl der erfrorenen Obdachlosen ist deutlich gestiegen. Die meisten Bürgerinnen und Bürger haben von der Problematik aber erst durch die negativen Schlagzeilen in der Presse nach Eintritt des Kältetods Kenntnis genommen.

Deswegen ist es wichtig, bereits im Herbst auf die Gefahrenlage durch Kälte in den Wintermonaten für Wohnungslose hinzuweisen.

Eine Aufklärung der Bevölkerung und der Betroffenen ist erforderlich, damit jeder Verantwortung übernehmen kann – Fremd- und Eigenfürsorge.

Die Handreichung soll in den kommenden Jahren fortgeschrieben werden. Weitere Praxisbeispiele können beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingereicht werden. Herr Usleber steht für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Soziales  
Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Tel.: 0711 6375-242  
Fax.: 0711 6375-210  
E-Mail: Josef.Usleber@kvjs.de  
www.kvjs.de

Abschließend gilt der Dank allen, die bei der Erstellung der Handreichung mitgewirkt haben insbesondere der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V., dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und den Kommunalen Landesverbänden sowie den Städten, die durch Ihre Beispiele einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der Handreichung und zur erforderlichen Praxisnähe geleistet haben.

## Anhang: Praxisbeispiele

In Baden-Württemberg stellen viele Kommunen Hilfen für die Wohnungslosen bereit. Viele Wohnungslose finden an besonders kalten Tagen Unterschlupf bei Bekannten und Verwandten. Immer mehr suchen jedoch auch den Schutz in den Notunterkünften.

Die Zuständigkeiten in der Wohnungslosenhilfe sind aufgeteilt. Für das Ordnungs- und Polizeirecht sind die Städte und Gemeinden zuständig und für das Sozialhilferecht die Stadt- und Landkreise:

- Die Gemeinden und Städte müssen zur Gefahrenabwehr eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zur Verfügung stellen (Ordnungsrecht).
- Aufgabe der Sozialhilfe ist es, auf Dauer eine Unterkunft zu gewähren und zu sichern sowie Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu leisten. Hilfebedürftig sind neben den Menschen auf der Straße auch die Personen, die auf Grund einer Einweisungsverfügung der zuständigen Ordnungs- oder Polizeibehörde in einer Notunterkunft untergebracht sind.
- Auch die regelmäßig wiederkehrende Bereitstellung von Erfrierungsschutzangeboten wird teilweise sozialhilferechtlich organisiert

Die Aufgabe der Kommune ist vorrangig eine obdachlosenrechtliche Unterbringung in Notunterkünften. Jedoch kann dann oft keine soziale Hilfe zur Wiedererlangung einer adäquaten Wohnversorgung gewährt werden. Deswegen sind in den Stadtkreisen teilweise beide Zuständigkeiten wieder zusammengeführt und es ergeben sich ganzheitliche Lösungen für die Wohnungslosen.

Nachstehend sind Strukturen und Vorgehensweisen verschiedener Städte zum Erfrierungsschutz aufgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten wurde nach Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten unterschieden. Durch die dezentralen Strukturen gestaltet jeder Stadtkreis und jede andere Stadt den Erfrierungsschutz individuell. Ziel aller kommunalen Bestrebungen ist es, eine wirkungsorientierte, niederschwellige Hilfe den von Erfrierung bedrohten Menschen zur Verfügung zu stellen und damit auch die kommunale Fürsorgepflicht zu erfüllen.

## I. Stadtkreise

### I.1 Freiburg im Breisgau

In Freiburg besteht ein vielfältiges Angebot für wohnungslose Menschen, das sowohl von freien Trägern als auch von der Stadt bereitgestellt wird. Die darin enthaltenen Angebote (Tagesstätten mit niederschwelligem Zugang) und Übernachtungsangebote werden sowohl als Tagesaufenthalt wie auch zur Übernachtung genutzt.

Im städtischen Übergangshaus ist eine Notübernachtung (70 Plätze) eingerichtet, die rund um die Uhr genutzt werden kann. Im Winter wird auch ein Tagesaufenthalt in Gemeinschaftsräumen angeboten. Bisher sind die Übernachtungsmöglichkeiten nie voll ausgeschöpft worden. In der Stadt werden keine speziellen Angebote zum Erfrierungsschutz eingerichtet, sondern der Erfrierungsschutz wird im Rahmen der bestehenden Angebote (insbesondere im Übergangshaus) gewährleistet.

Für Rückfragen zur Stadt Freiburg:  
Michael Held  
Stadt Freiburg  
Amt für Wohnraumversorgung  
Auf der Zinnen 1  
79098 Freiburg i. Br.  
Tel.: 0761 / 201-3240  
Fax: 0761 / 201-3299  
E-Mail: michael.held@stadt.freiburg.de

### I.2 Heidelberg

In Heidelberg gibt es im Rahmen des Erfrierungsschutzes für wohnungslose Menschen vielfältige Angebote. So bestehen unterschiedliche Übernachtungsangebote und Tagesstätten mit niederschwelligem Zugang. Die Angebote werden sowohl von freien Trägern als auch der Stadt bereitgestellt.

Im Wichernheim der Evangelischen Stadtmission Heidelberg stehen ganzjährig Übernachtungsplätze mit der Möglichkeit eines Tagesaufenthaltes bereit. Daneben wird von ca. November bis Mitte April je nach Wetterlage ein reines Übernachtungsangebot von der Stadt in Kooperation mit dem SKM vorgehalten. Weiterhin gibt es zwei Tagesstätten mit angegliederter Fachberatungsstelle, deren Träger der SKM ist. Davon richtet sich ein Angebot gezielt an wohnungslosen Frauen. Zusätzlich ist ein Streetworker im Einsatz, um Zugang zu Personen zu erhalten, die von Erfrierung bedroht sein könnten.

Alle Institutionen arbeiten eng vernetzt zusammen. Im Rahmen der Netzwerktreffen der Wohnungslosenhilfe tauschen sich die Akteure vor Ort regelmäßig aus.

Für Rückfragen zur Stadt Heidelberg:  
Herr Hepp  
Stadt Heidelberg  
Fachstelle für Wohnungsnotfälle  
Fischmarkt 2  
69117 Heidelberg  
Tel.: 06221 / 5837670  
E-Mail: sozialamt@heidelberg.de

### I.3 Karlsruhe

Auch die Stadt Karlsruhe hat seit vielen Jahren ein ganzheitliches Angebot zum Erfrierungsschutz aufgebaut. Die Stadt Karlsruhe betreibt gemeinsam mit dem Diakonischen Werk einen Erfrierungsschutzraum. Dieser befindet sich in einem großen Dienstezentrum für wohnungslose Männer. Das Dienstezentrum befindet sich zentral in der Stadtmitte und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Der Erfrierungsschutz ist Bestandteil des Gesamtkonzepts des Dienstezentrums für wohnungslose Menschen der Stadt Karlsruhe: Neben dem Erfrierungsschutz bietet das Diakonische Werk u.a. einen Tagestreff für wohnungslose Menschen an, die Stadt betreibt die Beratungs- und Poststelle für wohnungslose Männer, es gibt eine Kleiderkammer sowie eine Übergangswohngruppe, so dass für die Betroffene auch andere Hilfeangebote zur Verfügung stehen.

Der Erfrierungsschutz für erwachsene Männer ist von Oktober bis April jeweils von 19.30 Uhr bis 8.00 Uhr geöffnet. Die Männer müssen die Übernachtungsräume (Mehrbettzimmer, maximal 8 Betten pro Raum, insgesamt 56 Plätze auf 2 Stockwerken) tagsüber verlassen, können ihr Gepäck aber in Schränken einschließen. Ein Nachtdienst ist durchgängig anwesend.

Für die Übernachtung entstehen keine Kosten. Männer, die sich ganzzjährig in Karlsruhe ohne festen Wohnsitz aufhalten, können den ganzen Winter im Erfrierungsschutz verbringen, Männer von außerhalb Karlsruhes maximal drei Nächte am Stück. Hunde sind erlaubt, harter Alkohol ist verboten, geraucht werden darf nur in den Aufenthaltsräumen.

Jeder, der neu ankommt, erhält vom Nachtdienst einen Beratungsgutschein, mit dem er am nächsten Morgen zur Beratungsstelle im gleichen Haus gehen soll. Eine Aufnahme in eines der regulären betreuten Obdachlosenunterkünfte ist nur nach einem solchen Beratungsgespräch möglich.

Der Erfrierungsschutz ist ein Angebot der städtischen Fachstelle Wohnungssicherung und daher mit allen Bereichen der Wohnungslosenhilfe optimal vernetzt. Ordnungsrecht und Sozialhilfe sind in einer Hand und arbeiten miteinander.

Für Rückfragen zur Stadt Karlsruhe:  
Frau Sonja Rexhäuser  
Stadt Karlsruhe  
Sozial- und Jugendbehörde  
Fachstelle Wohnungssicherung  
76124 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 133-5453  
Fax: 0721 / 133-5979  
E-mail: sonja.rexhaeuser@sjb.karlsruhe.de

### I.4 Pforzheim

Die Stadt Pforzheim hat die Pforzheimer Stadtmission e.V. mit ihrer Abteilung Wichernhaus - Wohnungslosenhilfe und Existenzsicherung - mit der Versorgung und Betreuung von wohnungslosen Menschen betraut.

Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit wurde erreicht, dass den Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen unter dem Begriff „Wichernhaus“ die Hilfen bekannt sind. Die Einrichtung Wichernhaus arbeitet in enger Vernetzung mit den zuständigen Bereichen der Stadt Pforzheim, wie Sozialamt und Amt für öffentliche Ordnung, zusammen. Hierbei geht die Stadt Pforzheim davon aus, dass Wohnungslosigkeit und die damit verbundene Obdachlosigkeit keine Erscheinungsform ist, die in besonderer Art und Weise an eine bestimmte Jahreszeit gebunden sein muss. Das Hilfesystem in Pforzheim steht Sommer wie Winter dem betroffenen Personenkreis zur Verfügung.

Hierfür gibt es 24 Stunden Bereitschaftsdienst. Für Neuankömmlinge gibt es ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten und Tagesaufenthalte. Darüber hinaus können die Betroffenen die sanitäre Anlagen, Dusch- und Waschmöglichkeit, die Kleiderkammer, Wäschepflege und ein entsprechendes Verpflegungsangebot nutzen. Bei Bedarf kann auch eine medizinische Vermittlung erfolgen.

Die Sozialberatung ist der Stadt Pforzheim besonders wichtig. Es wird der individuelle weitere Hilfebedarf abgeklärt sowie Maßnahmen der Existenzsicherung bzw. Maßnahmen der Sicherung des eigenen Wohnraums besprochen. Es erfolgt eine Gesamtfallbetrachtung und damit die ggf. erforderliche Vermittlung in andere zuständige Hilfesysteme.

Für Rückfragen zur Stadt Pforzheim:  
Frau Petra Pross  
Marktplatz 1  
75175 Pforzheim  
Tel.: 07231 / 39-0  
E-Mail: petra.pross@stadt-pforzheim.de

## I.5 Ulm an der Donau

Die Stadt Ulm hat ein Gesamtkonzept zum Erfrierungsschutz entwickelt. Der Erfrierungsschutz von Wohnungslosen in der kalten Jahreszeit ist der Stadt Ulm ein besonderes Anliegen. Denn Menschen ohne Unterkunft, die die Angebote der Wohnungslosenhilfe ganz ablehnen oder nur finanzielle Hilfen akzeptieren, sind in der kalten Jahreszeit besonders gefährdet. Deswegen hat die Stadt Ulm mit den Trägern der Wohnungslosenhilfe folgende präventive Absprachen getroffen:

- Das Übernachtungsheim weist in der kalten Jahreszeit niemanden ab.
- Reichen die Plätze bei anhaltend kalter Witterung nicht aus, können kurzfristig zusätzliche Betten in der Römerstraße von der Stadt bereit gestellt werden.
- Die Bahnhofspolizei lässt in kalten Nächten Wohnungslose, die sich ruhig verhalten, im Bahnhof nächtigen.
- Das DRK hat wie letztes Jahr eine Spende für die Beschaffung von 4 Polarschlafsäcken für Hilfesuchende erhalten, die draußen übernachten und keine Einzelfallhilfen/Tagessätze beantragen wollen.
- Für Bezieher von Tagessätzen (Notlage amtsbekannt) können bei Bedarf Einzelfallhilfen zur Beschaffung von Schlafsäcken, Isomatten oder Gasflaschen zur Beheizung von Gartenhütten gewährt werden.
- Stark alkoholisierte oder aggressive Menschen nimmt die Polizei in Gewahrsam.
- Hunde können im Übernachtungsheim nicht aufgenommen werden; bei Bedarf versorgt jedoch das Tierheim die Tiere vorübergehend auch tageweise.

Für Rückfragen zur Stadt Ulm:  
Barbara Beyer  
Stadt Ulm  
Fachbereich Bildung und Soziales  
89073 Ulm  
Tel.: 0731 / 161-5208  
E-Mail: B.Beyer@Ulm.de

## II. Kreisangehörige Städte

### II.1 Albstadt

Die Stadt Albstadt unterhält ein komplettes Haus mit insgesamt 12 Zimmern unterschiedlicher Größe. Es können bis zu 24 Obdachlose, zuzüglich einer Familie mit bis zu acht Personen untergebracht werden. Darüber hinaus unterhält die Stadt Albstadt an anderer Stelle derzeit noch ein Apartment, für alleinstehende Frauen oder psychisch angeschlagene Personen.

Zum Thema Erfrierungsschutz von wohnungslosen Menschen gibt es in Albstadt keine besondere Einrichtung. Grundsätzlich wird jeder Einzelfall geprüft und ggf. in die Notunterkünfte eingewiesen. Da ein Sozialdienst für die Betreuung von Obdachlosen nicht mehr vorhanden ist, können lediglich Hilfestellungen bei der Wohnungssuche bzw. bei finanziellen Problemen angeboten werden. Deswegen steht die Stadt Albstadt ergänzend im engen Kontakt mit der Caritas Schwarzwald-Alb-Donau in Balingen. Diese Form der Zusammenarbeit ermöglicht den Betroffenen ein zielorientiertes, ganzheitliches Angebot.

Für Rückfragen zur Stadt Albstadt:  
Joachim Merz  
Stadtverwaltung Albstadt  
Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales  
Marktstr.35  
72458 Albstadt  
Tel.: 07431 / 160-2503  
Fax: 07431 / 160-2527  
E-Mail:joachim.merz@albstadt.de

### II.2 Böblingen

Die Stadt Böblingen hat Absprachen mit dem Polizeivollzugsdienst getroffen, da dieser in der Regel zuerst Kontakt mit wohnungslosen Menschen hat, die von Erfrierung bedroht sind. Sofern diese in der kalten Jahreszeit am Wochenende und in der Nacht aufgegriffen werden, bringt sie die Polizei bei Bedarf direkt in einer Obdachlosenunterkunft der Stadt Böblingen. Während der üblichen Kontaktzeiten im Rathaus erfolgt sofort Rücksprache zwischen Obdachlosenwesen und Polizei. Darüber hinaus bietet auch der Fortis e.V. als freier Träger der Wohnungslosenhilfe Erfrierungsschutz für Personen an, die in der Beratung anhängig sind.

Für Rückfragen zur Stadt Böblingen:  
Frau Ingeborg Kaufmann-Spannmacher  
Sozialer Dienst/Obdachlosenwesen  
Stadtverwaltung Böblingen  
Marktplatz 16  
71032 Böblingen  
Tel.: 07031 / 669 - 2459  
Telefax: 07031 / 669 - 912459  
E-Mail: kaufmann@boeblingen.de

### II.3 Esslingen am Neckar

Auf Initiative der Stadt wird in Esslingen seit 1989 in den Wintermonaten ein Erfrierungsschutz für wohnungslose Menschen angeboten. Dieses Angebot wird in Kooperation mit der evangelischen Gesellschaft erbracht, wobei die Stadt Esslingen das Gebäude stellt und die ev. Gesellschaft die Betreuung übernommen hat. Der Erfrierungsschutz ist in einem Hinterhofgebäude am Rande der Innenstadt untergebracht. Im EG wurden Schlaf-, Aufenthalts- und Sanitarräume für Männer eingerichtet. Im 1. OG das gleiche für Frauen. Die Schutzräume sind in den kalten Monaten (Nov. bis März / April) von 18.00 Uhr bis 9.00 Uhr geöffnet. Im Vordergebäude befindet sich die Fachberatungsstelle Esslingen der ev. Gesellschaft, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für wohnungslose Menschen. Im Nebengebäude ist ein Aufnahmehaus. Nutzerinnen und Nutzer des Erfrierungsschutzes haben durch die räumliche Nähe einen niederschweligen Zugang zu weiterführenden Hilfen.

Für Rückfragen zur Stadt Esslingen:  
Klaus Wolfer  
Stadt Esslingen a. N.  
Amt für Sozialwesen, Kommunaler  
Sozialdienst  
Beblingerstr. 3  
73728 Esslingen  
Tel.: 0711 / 3512-2447  
Fax: 0711 / 3512-552447  
E-Mail: klaus.wolfer@esslingen.de

### II.4 Göppingen

In Göppingen gibt es seit 20 Jahren Erfrierungsschutz nach dem gleichen Konzept. Seit 1991 mietet die Stadt Göppingen jedes Jahr in den Monaten November bis März einen Erfrierungsschutzcontainer an. Hierzu gibt es ein umfassendes Kooperationskonzept:

- Die Belegung und Betreuung des Containers erfolgt durch das Haus Linde e.V., Wohnungslosenhilfe im Landkreis Göppingen.
- Das Landratsamt Göppingen, das sich auch an den Kosten beteiligt, stellt die Inneneinrichtung des Containers (Stockbetten, Tisch, Stühle) zur Verfügung.

Für Rückfragen zur Stadt Göppingen:  
Ralf Mühlich  
Stadtverwaltung Göppingen  
Fachbereich Schule, Sport, Soziales  
Referat Bürgerangebote und Soziales  
Pfarrstraße 11  
73033 Göppingen  
Tel.: 07161 / 650-353  
Fax: 07161 / 650-448  
E-Mail: soziales@goeppingen.de

### II.5 Horb am Neckar

Die Stadt Horb am Neckar hat 25.530 Einwohner (Stand: 01.01.2009) und kein eigenes Angebot im Bereich des Erfrierungsschutzes. Um die Fürsorgepflicht zu erfüllen, nutzt die Stadt deswegen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Unterkunft für Durchreisende in Dettingen. Hier besteht die Möglichkeit für Betroffene bis zu 3 Tage in einer Unterkunft zu übernachten. Dadurch stehen Plätze zur Verfügung und es bedarf keines eigenen kostenintensiven Konzeptes.

Für Rückfragen zur Stadt Horb am Neckar:  
Waltraud Deuringer  
Stadtverwaltung  
72160 Horb am Neckar  
Tel.: 07451 / 901- 298  
Fax: 0 74 51 / 9 01- 290  
W-Deuringer@HORB.DE

### II.6 Lauda-Königshofen

In Lauda-Königshofen bedarf es keines eigenen Konzeptes zum Erfrierungsschutz. In Lauda-Königshofen steht der Mensch im Mittelpunkt. Es wird ab Beginn des ersten Kontakts mit der Behörde versucht, stets im Sinne des Betroffenen zu handeln. Diese individuelle Hilfe ist selbst bei ca. 15.000 Einwohnern mit 12 Stadtteilen noch möglich und hat sich bewährt.

Für Rückfragen zur Stadt Lauda-Königshofen:  
Josef Naber  
Öffentl. Sicherheit u. Ordnung -  
Stadt Lauda-Königshofen  
Marktplatz 1  
97922 Lauda-Königshofen  
Tel.: 09343 / 501-136  
Fax: 09343 / 501-100  
E-Mail: josef.naber@lauda-koenigshofen.de

### II.7 Münsingen

Auch die Stadt Münsingen zeigt, dass städtische Konzepte durch Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Erfrierungsschutzes gut und im Sinne der wohnungslosen Menschen funktionieren. Die Stadt Münsingen bringt Obdachlose, die von Erfrierung bedroht sind, bei akut vorliegenden Fällen in der Obdachlosenunterkunft unter. Sollten hier nicht ausreichend Kapazitäten vorhanden sein, werden die Wohnungslosen an eine Unterkunft in Reutlingen verwiesen, wo sie zumindest im Warmen übernachten können. Dadurch ist im Winter eine Notunterkunft gesichert.

Für Rückfragen zur Stadt Münsingen:  
Andreja Rokavec  
Stadtverwaltung Münsingen  
- Amt für öffentliche Ordnung -  
Bachwiesenstraße 7  
72525 Münsingen  
Tel.: 07381 / 182 - 135  
Fax: 07381 / 182 - 101  
E-Mail: Andreja.Rokavec@Muensingen.de

## II.8 Ravensburg

In der Stadt Ravensburg ist ein Erfrierungsschutzraum eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft. Damit rund um die Uhr ein Zugang gewährleistet ist, besteht die Möglichkeit des Zugangs über die Stadt, die Obdachloseneinrichtung Württemberger Hof (Träger Dornahof Altshausen) oder die Polizei. Dies ist abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahmeanfrage und die Stadt Ravensburg hat entsprechend Vorsorge getroffen.

bei einer Belegung in der Nacht wird der Erfrierungsschutzraum von den Hausmeistern vor Ort am Morgen überprüft. Die Schutzsuchenden werden auf die Beratungsmöglichkeit der Fachberatungsstelle hingewiesen. Der Raum muss am Vormittag wieder verlassen werden. Eine Neuaufnahme am Abend ist möglich. Der Erfrierungsschutzraum ist von Oktober bis Ende März geöffnet, bei Bedarf kann die Zeit verlängert werden.

Neben dem Erfrierungsschutzraum bestehen auch Notplätze im Württemberger Hof.

Für Rückfragen zur Stadt Ravensburg:  
Stefan Goller-Martin  
Stadt Ravensburg  
- Amt für Soziales und Familie -  
Marienplatz 35  
88212 Ravensburg  
Tel.: 0751 / 82 - 235  
Fax: 0751 / 82 - 60 -235  
E-Mail:  
Stefan.Goller-Martin@ravensbrug.de

## II.9 Reutlingen

Die Einrichtungen des so genannten „Erfrierungsschutzes“ gibt es in der Stadt Reutlingen ununterbrochen seit dem Winter 1990/1991. Organisatorisch gestaltet sich der Betrieb der Einrichtung wie folgt:

Die Stadt Reutlingen oder die stadt eigene Wohnungsgesellschaft GWG Reutlingen mgH stellen über die Wintermonate von Mitte November bis Mitte April) ein leer stehenden Gebäude z.B. ein Abbruchhaus oder ein leer stehende

Einfachwohnung für diesen Zweck der Arbeiterwohlfahrt zur Verfügung. Die Organisation und den Betrieb des „Erfrierungsschutzes“ übernimmt die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Reutlingen, (nachstehend AWO) die in Stadt und Kreis Reutlingen eine Fachberatungsstelle und diverse andere Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe betreibt. Die AWO stattet die Wohnungen mit gebrauchten Möbeln aus. In der Regel werden vier bis sieben Personen aufgenommen - auch Hunde dürfen in die Einrichtung mitgebracht werden. Die Bewohner werden von der AWO bzw. von den ehrenamtlichen Helfern des Arbeitskreises Obdachlose, während der Zeit ihres Aufenthalts im „Erfrierungsschutz“ betreut.

Die Betriebs- und Heizkosten des „Erfrierungsschutzes“ trägt der städt. Sozialamt. Die Überlassung und Organisation der Einrichtung wird zwischen Stadt und AWO jeden Winter schriftlich vereinbart.

Stellt die Wohnungsgesellschaft GWG Reutlingen mbH eine Wohnung zur Verfügung, wird zwischen Stadt und GWG eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die Stadt überlässt dann der AWO im Wege der oben erläuterten Vereinbarung die Räumlichkeiten zur weiteren Nutzung.

In all den Jahren hat sich die Einrichtung des „Erfrierungsschutzes“ ständig aufs Neue bewährt. Mehrfach ist es den beteiligten Stellen (Stadt, AWO und GWG) gemeinsam gelungen, Bewohnern des „Erfrierungsschutzes“ im Anschluss an den Aufenthalt in dieser Einrichtung eine feste Bleibe zu verschaffen, nachdem sie sich stabilisiert und als wohnfähig erwiesen haben.

Für Rückfragen zur Stadt Reutlingen:  
Herr Günther Hamann  
Wohnungs- und Versicherungswesen  
Amt 20  
Postfach 2543  
72715 Reutlingen  
Tel.: 07121 / 3032458  
E-Mail: guenther.hamann@reutlingen.de

## II.10 Rottweil

In Rottweil gibt es für von Erfrierung bedrohte Obdachlose kein spezielles Programm. Die Polizei fährt in kalten Nächten die bekannten Szenetreffpunkte an und nimmt im Bedarfsfall gefährdete Personen mit auf die Wache (Gewahrsam). Hier besteht die Möglichkeit, dass die Menschen eine Nacht übernachten. Die AWO übernimmt die Organisation der Notunterkünfte. In der Spittelmühle, ein Zentrum für Wohnungslose, steht immer ein Notbett bereit.

Darüber hinaus gibt es in der Spittelmühle andere Angebote für Obdachlose, so dass bei Bedarf entsprechende Kontakte hergestellt werden können.

Für Rückfragen zur Stadt Rottweil:  
Jörg Alisch  
Stadt Rottweil  
Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung  
Abteilung Ordnungsverwaltung  
Hauptstraße 23  
78628 Rottweil  
Tel.: 0741 / 494-212  
Fax: 0741 / 494-361  
E-Mail: Joerg.Alisch@Rottweil.de

## II.11 Schwäbisch Hall

Die Stadt Schwäbisch Hall betrieb bis zum Sommer 2003 im Gebäude „Vor dem Kelkertor 1“ in Schwäbisch Hall als so genanntes Durchwandererheim eine Notschlafstelle für Menschen ohne feste Unterkunft. Einige Zimmer wurden auch zur längerfristigen ordnungsrechtlichen Unterbringung von

Einzelpersonen genutzt. Seit Dezember 2004 wird die Notunterkunft durch die „Erlacher Höhe Hohenlohe-

Franken“ (Träger: Verein für Soziale Heimstätten Baden-Württemberg e.V.) betrieben.

Hierfür wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und dem Träger abgeschlossen, in dem geregelt ist, dass das städtische Gebäude „Vor dem Kelkertor 1“ zur Notunterbringung obdachloser bzw. wohnungsloser Menschen mietfrei der „Erlacher Höhe Hohenlohe-Franken“ überlassen wird.

Das Hilfsangebot „Übernachtung Kelkertor“ ist ein niederschwelliges Übernachtungsangebot. Aufgenommen werden Männer, Frauen und Paare ab dem 18. Lebensjahr i.d.R. für max. 10 Nächte. Ein längerfristiger oder unbefristeter Aufenthalt ist nicht möglich. In der Zeit vom 15.11. bis 15.04. bzw. je nach Witterungsverhältnissen wird das Angebot um den Erfrierungsschutz erweitert. Zu dieser Zeit wird jeder obdachlose bzw. wohnungslose Mensch in der Notübernachtung aufgenommen.

Einlasszeiten in der Notunterkunft sind täglich von 17 bis 21 Uhr. In der Unterkunft ist i.d.R. kein Tagesaufenthalt möglich. Einen Tagesaufenthalt finden Obdachlose im benachbarten Tagestreff Schuppachburg dienstags bis sonntags von 9 – 17 Uhr.

Während der Zeit des Erfrierungsschutzes besteht die Möglichkeit, sich montags ganztägig in der Unterkunft aufzuhalten, da an diesem Tag der Tagestreff Schuppachburg der „Erlacher Höhe Hohenlohe-Franken“ geschlossen ist.

Das Angebot der „Übernachtung Kelkertor“ wurde 2005 von 1260 Personen, 2006 von 1298 Personen und im Jahr 2010 von 992 Personen genutzt. Die Monate Januar bis April lassen bereits für das Jahr 2011 deutliche Zuwächse im Bereich der Notunterkunft erkennen.

Für Rückfragen zur Stadt Schwäbisch Hall:  
Herr Manfred Gentner  
Stadt Schwäbisch Hall  
Postfach 100 180  
74051 Schwäbisch Hall  
Tel.: 0791 / 751240  
E-Mail: manfred.gentner@schwaebischhall.de